

Verfassungswidrige, extremistische, radikale und verfassungstreue Parteien. Zur Überprüfung der »Republikaner« durch die Ämter für Verfassungsschutz

Es gäbe keine »Erkenntnisse« des Verfassungsschutzes zu den »Republikanern«, nur Äußerungen aus dem Wahlkampf und bei öffentlichen Kundgebungen, erklärte kurz nach der Berliner Wahl der Staatssekretär im Bundesinnenministerium Neusel dem Innenausschuß des Bundestages.¹ Nicht die Ämter für Verfassungsschutz waren es denn auch, sondern gesellschaftliche Gruppen, Parteienvertreter und einzelne Bürger, die nach den Wahlen von Berlin und Hessen aus Angst vor einem Wiedererstarken der Rechten, aus Sorge um die bundesdeutsche Demokratie oder aus parteitaktischem Kalkül die Frage nach der Verfassungsfeindlichkeit der Republikaner stellten.

Die Antworten waren so vielfältig wie die Demokratieverstellungen und Wertordnungen der Diskutanten. Sie reichten von Verbotsforderungen über das Begehrn nach administrativen Maßregeln wie z. B. der Anwendung des Extremistenerlasses für Anhänger der neuen Rechten und der verstärkten Beobachtung dieser Parteien durch die Ämter für Verfassungsschutz bis hin zum Attest der Verfassungstreue für die »Republikaner«.² Auch die Innenminister beteiligten sich an dieser Debatte. Sprachen sich etwa Stoiber aus Bayern und Schnoor aus Nordrhein-Westfalen im Vorwahlkampf zum Europäischen Parlament für eine Überprüfung der Verfassungsfeindlichkeit der »Republikaner« aus, so verwies der Bundesinnenminister immer wieder darauf, daß diese keine extremistische Partei seien, hierfür zumindest derzeit keine »Erkenntnisse« vorlägen.³

Im Juni waren dann neue Töne von den Verfassungsministern zu hören. Die Beurteilung der »Republikaner« richte sich nicht nach politischen Opportunitätskriterien, sondern erfolge im Zuge einer eingehenden sachlichen und rechtlichen Prüfung durch die dafür zuständigen Verfassungsschutzämter. In einem gemeinsamen Beschuß der Konferenz der Innenminister, so gab Stoiber bekannt, habe man nun solch eine »Vorprüfung« der Republikaner vereinbart. Dieser Beschuß erlaube es den Beamten in den Ämtern überhaupt erst – so der bayerische Staatssekretär Beckstein bei der Vorstellung des bayerischen Verfassungsschutzberichts 1988 im Juni dieses Jahres – eine »Akte Republikaner« anzulegen und nähere Erkundungen über diese Partei durch die Sammlung offener Informationen und die Auswertung vorhandener Unterlagen anzustellen.⁴ Aufgrund dieser »Vorprüfung« der »Republikaner« soll von den Ämtern dann die Entscheidung getroffen werden, ob diese Partei als extremistische Organisation offiziell zum »Beobachtungsobjekt« des Verfassungsschutzes erklärt wird. Er selbst, beteuerte der Bundesminister des Innern, werde das Ergebnis dieser Prüfung nicht im Wege der Fachaufsicht politisch zu bestimmen suchen.⁵

¹ Protokoll der Innenausschusssitzung vom 15. 2. 1989, 43/6.

² Vgl. etwa: »Farthmann sagt Republikanern den Kampf an«, SZ 22. 6. 89; Neofaschismus, Rechtsradikalismus, Ausländerfeindlichkeit, hrsg. von Die Grünen im Bundestag, Bonn 1989; »Die Republikaner sind eine populistische rechtsradikale Partei«, FAZ, 15. 7. 1989.

³ Laut FAZ, 5. 7. 1989.

⁴ FAZ, 8. 6. 1989.

⁵ Vgl. FAZ, 5. 7. 1989.

Was versteckt sich hinter dieser »Vorprüfung«, die mit großem verfassungsschützerischem Begriffsaufwand und vielfach irreführenden politischen Begründungen der Presse bekanntgegeben wurde, im übrigen Wochen nachdem sie beschlossen worden war?⁶ Was wird, in welcher Form und anhand welcher Kriterien – vorgeblich rein rechtlich und sachlich – geprüft? Vor allem aber, welche politische Bedeutung kommt diesem Prüfauftrag zu, der ursprünglich im September abgeschlossen sein sollte und der nun erst einmal bis zum Ende des Jahres verlängert worden ist?

I. Der Prüfauftrag: Die Verlagerung der politischen Feindbestimmung in den Arkanebereich des Verfassungsschutzes

Ein Verständnis von Demokratie, in dem alle mit einer, wie auch immer konkret zu bestimmenden Wertordnung der Demokraten nicht vereinbar scheinenden Positionen als verfassungsfeindlich ausgegrenzt werden, hat in der Bundesrepublik weite Verbreitung gefunden. Dies zeigt nicht zuletzt die öffentliche Diskussion über die »Republikaner«, in der eine notwendige Auseinandersetzung mit deren politischen Positionen und Aktivitäten und der sozialen Basis der Partei überlagert wird von der Frage, ob und inwieweit diese und andere rechte Gruppierungen nicht als verfassungsfeindliche oder gar -wiridige Organisationen ausgegrenzt werden sollten. Regierungen und Ämter können insoweit für die Aufgabe des »Verfassungsschutzes« durchaus Legitimität beanspruchen.

Zugleich verweist die öffentliche Debatte um die neue Rechte aber auch darauf, daß die repressive Ausgrenzung von Gruppen und Parteien, die mit legalen Mitteln an der politischen Willensbildung teilhaben, nicht nur demokratietheoretisch und verfassungsrechtlich problematisch ist, sondern auch faktisch eine prekäre Entscheidung bleibt. Denn gleich ob die FAZ den »Republikanern« nach der Berliner Wahl Verfassungstreue attestiert, Stoiber extremistische Tendenzen bei diesen ausmacht und manche Linke gar ein Verbot fordern: Alle versuchen sie ihre jeweiligen politischen Werturteile auf die Wertordnung des Grundgesetzes zu gründen.⁷ Die Vielfalt der Positionen in der Debatte und ihrer normativen Begründungen verweisen letztlich auf nicht mehr als die Pluralität vorhandener Auslegungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Auf den breiten Wertkonsens einer Nachkriegsgesellschaft, die sich vom Totalitarismus bedroht sah, kann heute nicht mehr wie in den fünfziger Jahren zurückgegriffen werden, um Verbote oder Feinderklärungen zu legitimieren. Ja, selbst ein Konservative und Sozialdemokraten umfassender Parteienkonsens in der »geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus«, mit dem in den Jahren 1967 bis 1980 die Erosion des Dreiparteiensystems zu verhindern gesucht wurde, ist heute kaum mehr herstellbar.

Der Prüfauftrag ist Ausdruck dieser Schwierigkeit. Er stellt den Versuch dar, eine politische Entscheidung durch Verfahren zu legitimieren: Zum einen indem der Eindruck zu vermitteln versucht wird, bei dieser Vorprüfung handele es sich alleine um »eine Frage des Rechts und nicht der politischen Opportunität«,⁸ zum anderen indem nicht mehr wie bisher das Ministerium bzw. der Minister selbst die endgültige Entscheidung darüber treffen soll, ob die Republikaner als extremistische Organisation in die Liste der Beobachtungsobjekte aufgenommen werden, sondern

⁶ Stoiber spricht davon, daß im April die IMK einen Beschuß gefaßt habe, in anderen Presseverlautbarungen war dann von einem Beschuß der Verfassungsschutzbehörden vom Mai die Rede, vgl. »Ähnlichkeit mit der Nazi-Demagogie nicht zu übersehen«, SZ, 30. 6. 1989.

⁷ Vgl. etwa R. G. Reuth in der FAZ, 1. 2. 1989; SZ 30. 6. 1989 (Stoiber), Hajo Funke, »Republikaner«, Berlin 1989, S. 52 ff. u. S. 11 ff.

⁸ Stoiber, SZ 30. 6. 1989.

alleine die Ämter.⁹ Waren die Verfassungsschutzämter in den fünfziger Jahren weitgehend Vollzugsorgane der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verbotserklärungen und wandelten sich diese in den siebziger Jahren zu repressiven Instrumenten der von Sozialliberalen und Konservativen propagierten »geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus«, so wird diesen Behörden nun die Rolle einer sachlich zuständigen, rechtlich legitimierten Spruchkammer zugewiesen, die über Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung entscheidet.

In diesem Versuch, die anstehende politische Bewertung der »Republikaner« zu einer rein rechtlichen Prüfung durch sachlich hierfür qualifizierte Ämter umzudeuten, kommt eine seltsame Verkehrung des ursprünglichen Prinzips »streitbarer Demokratie« zum Ausdruck. In der Gründungsphase der Bundesrepublik bis in die Ära des KPD-Verbots hinein war unstrittig, daß es sich bei der Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Organisation um eine politische handelt, der weniger durch die – im Falle des KPD-Urteils schon damals umstrittene – verfassungsrechtliche Begründung Legitimität zukommen sollte, als dadurch, daß sie von einer, der Sphäre der Politik übergeordneten Gerichtsinstanz mit höchster Autorität gefällt wird. Der Verzicht der großen Volksparteien, die sich Mitte der sechziger Jahre erstmals abzeichnende Erosion des bundesdeutschen Parteiengesetzes durch Verbotsanträge gegen den SDS und die NPD zu begegnen, weil solche Anträge insbesondere in der Ära der Großen Koalition politisch kaum zu legitimieren gewesen wären, machte den politischen Charakter der kompensatorischen Maßnahmen eines administrativen Verfassungsschutzes nur noch deutlicher. Bei der Qualifizierung einer Person als Verfassungsfeind oder einer Gruppe oder Partei als extremistisch handelt es sich, daran kam auch das Bundesverfassungsgericht nicht vorbei, um ein politisches Werturteil.¹⁰

Allerdings versuchten das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsschützer diesem »Urteil« nun ihrerseits eine besondere Legitimität zu verleihen: als einer aus der normativen Struktur der Verfassung und ihrem Auftrag zu einer abwehrbereiten Demokratie gebotenen rechtsstaatlichen Entscheidung. Der Übergang zum administrativen Verfassungsschutz der siebziger Jahre markiert insoweit zugleich den Beginn einer Epoche der rechtlichen Begründung eines staatlichen Auftrags der »Extremismusbekämpfung«. Die Flut der hierzu erschienenen juristischen Beiträge ist kaum mehr zu bewältigen, selbst an Versuchen, eine »wissenschaftliche Extremismusforschung« zu begründen, fehlt es nicht.¹¹ Dies mag nicht nur bei dem juristischen Laien mit seinem Glauben an das Recht, sondern auch bei manchem Juristen zu dem Eindruck geführt haben, die früheren politischen Beurteilungsmaßstäbe seien heute in der Tat wissenschaftlich rationalisiert und weitgehend durch rechtliche ersetzt worden. Die Verfassungsminister setzen nicht zuletzt auf diesen Glauben mit ihrer Ankündigung, es finde eine rechtliche Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit statt.

Fragt man jedoch nach den rechtlichen Kriterien einer solchen Überprüfung, dann wird deutlich, daß sie aus nicht mehr bestehen als dem Verweis auf die im SRP- und KPD-Urteil aufgeführten acht tragenden Säulen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung: Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,

⁹ Innenminister Schäuble nennt die Republikaner rechtsradikal, FAZ, 5.7.1989.

¹⁰ BVerfGE 40, S. 292 f. (NDP-Urteil).

¹¹ Davon zeugen mehrere Kommentare zu den Verfassungsschutzgesetzen; vgl. etwa H. Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln/Berlin u. a. 1987; Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Hannover 1986; zur »Extremismusforschung« einschlägig: Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 3 Bände, Köln 1989.

Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem, Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.¹² Soweit eine Organisation »die Absicht verfolge, einen oder mehrere der genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben«, sei diese extremistisch, erklärte die Bundesregierung zu den Prinzipien der Tätigkeit des Verfassungsschutzes.¹³ Mehr als ein vager Hinweis auf die Richtung einer administrativen Prüfung lässt sich aus den Prinzipien nicht entnehmen. Ergebnisse lassen sich mit diesen Prinzipien in beliebiger Weise finden. Im Bedarfsfalle lässt sich so gut wie jeder Partei die Absicht unterstellen, sie wolle einen der aufgeführten Grundpfeiler der fdGO untergraben.¹⁴

II. Radikale Parteien – ein neues Konstrukt des administrativen Verfassungsschutzes

Die Schwierigkeiten, politische Feinderklärungen und die daran geknüpften rechtlichen Folgen zu legitimieren, sind seit Ende der siebziger Jahre größer geworden. Aus konservativer, am Denken Carl Schmitts geschärfter Sicht sind diese Probleme vor allem Ausdruck der Schwäche der verantwortlichen Politiker der Parteien der Mitte, die Instrumente der streitbaren Demokratie konsequent zu nutzen. Die Eckpfeiler des Verfassungsschutzes im Grundgesetz, Parteien- und Vereinsverbote, sowie die Verwirkung von Grundrechten seien praktisch wirkungslos geblieben, weil man davor zurückgeschreckt sei, einen mit der Autorität des Bundesverfassungsgerichts versehenen Spruch zur Verfassungswidrigkeit extremistischer Organisationen herbeizuführen, schrieb der damalige Innenminister Roman Herzog in einer Phase, als die Partei der Grünen gerade ihre ersten Erfolge zu erringen begann.¹⁵ Selbst »die gleichsam sekundären Maßnahmen der >streitbaren Demokratie«, nämlich die konsequente Benennung der Verfassungsfeinde, ihre Überwachung durch die Ämter und deren Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst würde »zunehmend in Zweifel gezogen und Schritt für Schritt neutralisiert«, sekundierte Friedrich Karl Fromme, Bannerträger des Streitbarkeitsprinzips in den siebziger Jahren.¹⁶ Von diesem Verfassungsprinzip sei – so vermerkt Fromme acht Jahre später bei der diesjährigen Vorstellung des Verfassungsschutzberichts – nicht viel mehr übrig geblieben als eben diese Berichte.¹⁷

Für die Demokratie in der Bundesrepublik war es sicher ein Segen, daß die offensiv auf den Grenzfall des Ausschlusses von Parteien und Organisationen zustrebenden politischen Kräfte in den letzten Jahrzehnten immer weniger reüssieren konnten; dies war Voraussetzung wie auch Konsequenz einer Demokratisierung und Normalisierung der Bundesrepublik. Ein Gewichtsverlust der »streitbaren Demokratie« war hiermit jedoch gerade nicht verbunden. Sie veränderte nur ihre Bedeutung von einem Grenzfall der Demokratie zu einem konstitutiven Merkmal des parlamentarischen Systems der Bundesrepublik. Heute gibt es nicht mehr nur »verfassungswidrige Parteien« – wie die SRP und KPD –, nicht mehr nur »extremistische« wie die

¹² BVerfGE 2, S. 10, 12 (SRP-Urteil).

¹³ Bericht des Bundesministers des Innern über die Prinzipien der Tätigkeit des Verfassungsschutzes gegenüber radikalen Parteien, Protokoll der Innenausschusssitzung vom 15. 2. 1989; 43/6.

¹⁴ Selbst der Hausjurist des Bundesamtes kommt zu dem Ergebnis: »daß bei der Bewertung der ... Einzelfälle entgegenstehende Ergebnisse erzielt werden können«; H. Roewer, Nachrichtendienstrecht (Fn. 11), S. 61.

¹⁵ Roman Herzog, Der Auftrag der Verfassungsschutzbehörden, in: Sicherheit in der Demokratie, hrsgg. vom BMI, Köln/Berlin u. a. 1982, S. 15.

¹⁶ Friedrich Karl Fromme, Die Streitbare Demokratie im Bonner Grundgesetz, in: Sicherheit (Fn. 15), S. 40.

¹⁷ Ein Merkposten, FAZ 5.7.1989.

DKP und NPD, sondern auch noch »radikale Parteien« neuen Typs: die Grünen (AL, GAL) und die »Republikaner«.

471

Diese Ausdifferenzierung bedeutet nicht, daß sich die streitbare Demokratie in mehr oder weniger belanglose Werturteile staatlicher Autoritäten verliert. Die »Werturteile« und die damit verbundenen »sekundären« und nun auch »tertiären Maßnahmen« sind für die betroffenen Personen und Organisationen mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Dies gilt zunächst für die Klassifizierung »extremistisch«, die nicht nur eine Ausforschung mit nachrichtendienstlichen Mitteln und eine Erfassung der Mitglieder in den Karteien und Dateien der Ämter nach sich zieht, sondern nach wie vor auch zum Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst führt.¹⁸ Dies gilt darüber hinaus aber auch für den scheinbar vom Makel der Verfassungsfeindlichkeit befreien Begriff der »radikalen Partei«. Denn radikal ist nicht verfassungstreu. Der Begriff konstituiert vielmehr einen Verdachtsfall für den administrativen Verfassungsschutz, den es in der Praxis zwar schon lange gab, der politisch und begrifflich jedoch nicht eindeutig gefaßt war.

Die »radikalen Parteien« neuen Typs haben nichts mit den Radikalen der Jahre 1968 bis 74 gemein. Radikale waren, daran ist angesichts der derzeitigen Begriffsverwirrung zu erinnern, damals alle, bei denen die damaligen Bundesregierungen den Verdacht auf verfassungswidrige Betätigung schöpften, den gerichtlich zu überprüfen sie jedoch nicht für opportun hielten. Zu diesen Verfassungsfeinden zählten neben der NPD auf der Rechten so ziemlich alles, was den Namen sozialistisch trug – vom Sozialistischen Anwaltskollektiv bis hin zu den Sozialistischen Zentren. Erst recht galt dies für die kommunistischen Gruppen aller Couleur. Nachdem die CDU/CSU als eine sich rechts profilierende Oppositionspartei die Klientel der NPD wieder weitgehend in das überkommene Dreiparteiensystem integriert hatte, waren es im Kern die sich links von der SPD ansiedelnden Gruppen und Parteien, die in den siebziger Jahren zum Objekt der »sekundären Maßnahmen« wurden. Hierzu gehörte neben dem massiven Ausbau der Ämter (heute hat alleine das Bundesamt zehnmal so viele Mitarbeiter wie zu Zeiten des KPD-Verbots) und der extensiven Erfassung aller des Extremismus verdächtigen Personen und Gruppen in den Karteien und Dateien der Ämter (in Berlin hat man es so auf ca. 10% der erwachsenen Bevölkerung gebracht)¹⁹ vor allem die Bemühung, die Radikalen vom öffentlichen Dienst fern zu halten.

Wenn als Antwort auf die Kritik an den ersten Berufsverboten der damalige Bundesminister Maihofer formell den Beschuß faßte, fortan die erfaßten Radikalen amtlich nur noch als Extremisten zu bezeichnen, so änderte diese semantische Reform nichts an der Praxis der Ämter und der Verfassungstreueüberprüfungen im öffentlichen Dienst.²⁰ In die Krise geriet das System sekundärer Maßnahmen der streitbaren Demokratie erst Ende der siebziger Jahre, als der größte Teil der Ausgegrenzten nicht nur vom Klassenkampf Abschied genommen hatte, sondern viele derselben sich in breiten sozialen Bewegungen und schließlich auch in einer, ganz unterschiedlichen politischen Strömungen umfassenden Partei zu organisieren begannen. Für die Ämter bestand in all diesen Fällen der Verdacht, daß es sich hierbei um extremistische Tarn- oder Folgeorganisationen handele und sie beobachteten diese – wie etwa die Grünen oder die TAZ – in der Praxis fast genauso weiter,

¹⁸ Vgl. zu letzterem H. Simon/H. Mommsen/P. Becker, Verfassungsschutz durch Verfassungszerstörung?, in: ZRP 1989, S. 161–165.

¹⁹ Vgl. zu Berlin A. Funk/W. Wieland, Berliner Verfassungsschutz: Nichts mehr so wie vorher, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), H. 33, 1989, S. 10ff.

²⁰ Vgl. hierzu H. J. Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1985, S. 62.

als ob diese offiziell zu Beobachtungsobjekten erklärt worden wären.²¹ Ja, es gab nach dem Regierungswechsel 1982 seitens einiger CDU/CSU-Politiker wie innerhalb der Ämter Bestrebungen, die Grünen als »extremistische Partei« zu diskriminieren und wenn möglich auszuschalten – ein Versuch, der in der Öffentlichkeit ungeachtet des Fleißes einiger eifriger Juraprofessoren^{21a} jedoch keine Resonanz fand und deshalb zum Scheitern verurteilt war.²²

Gleichwohl blieben die Grünen, die AL und die GAL für die Ämter wie für die konservativen Regierungen weiterhin Parteien, die aus dem Konsens der staatstragenden, verfassungstreuen Kräfte herausfallen, also Parteien minderen Typs: zwar demokratisch, doch extremistisch beeinflußt. Als solche wurden dann auch die Grünen von der Kontrolle der Geheimdienste ausgeschlossen, im Bund wie in fast allen Ländern; eine Entscheidung, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt hat.²³

Wenn die Bundesregierung und ihr folgend die anderen christdemokratisch regierten Länder die Republikaner vom Wahlsonntag in Berlin an im Begriff der radikalen Partei aufgehen ließen, dann geschah dies aus doppeltem parteitaktischen Interesse: zum einen um die Konkurrenz am rechten Rande zu diskriminieren, zum anderen um drohende rot-grüne Koalitionen als Gefahren für die Demokratie bekämpfen zu können. Beides politisch legitim, solange dieses politische Interesse nicht verfassungsschützerisch überhöht wird. Eine Gleichsetzung von »Republikanern« und Grünen als radikale Parteien entspricht dem Bestreben der Ämter für Verfassungsschutz, durch eine neue Äquidistanz zum linken und rechten Rand des Parteienpektrums ihre Arbeitsgrundlage zu retten: nämlich die Vorstellung einer durch die Extreme bedrohten Demokratie. Radikalismus ist in dieser Vorstellung eine Vorstufe zum Extremismus. Die Übergänge seien fließend – so Staatssekretär Neusel vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages unter Bezugnahme auf seine beim Fernsehen gewonnenen Erkenntnisse über die Alternative Liste.²⁴ Da solch eine Partei, »die jetzt noch radikal ist, die sich aber anschickt ... bis zum Extremismus zu kommen«, in einem parlamentarischen Kontrollorgan etwas über die Erkenntnisse der Ämter und ihrer V-Leute in Erfahrung bringen könnte, müsse diese aus solchen Ausschüssen ferngehalten werden – so das Plädoyer des Vizepräsidenten des Bundesamtes, keinen alle Parteien umfassenden Verfassungsschutzausschuß zu bilden, wie dies der neue rot-grüne Senat in Berlin getan hat.²⁵

Nimmt man die Verlautbarungen der Innenminister von Bayern, Niedersachsen und des Bundes beim Wort, dann sind es ironischerweise die Grünen und linke Organisationen, die von dem propagierten Umgang der Ämter mit radikalen Parteien profitieren könnten. Denn von besonderen Beschlüssen für eine »Vorprüfung«, die es den Ämtern überhaupt erst erlauben sollen, Programme und Reden radikaler Parteien auf extremistische Tendenzen hin zu überprüfen, ist früher nie die

²¹ Siehe hierzu einerseits BT-Drs. 10/6584 (Grüne) und Projektgruppe Verfassungsschutz, Zusammenfassung der Fehlentwicklungen und Veränderungsvorschläge, Berlin 1989, und A. Funk/W. Wieland, a. a. O.

^{21a} So etwa Ralf Stober, Grüne und Grundgesetz, in ZRP 1983, S. 209 ff. unübertroffen hierzu: Uwe Wesel, Die Grünen als Rechtsfall, Kursbuch 74, 1983, Kursbogen.

²² Die Versuche des Staatssekretärs Spranger und anderer sind dokumentiert in dem Bericht des Untersuchungsausschuß BT-Drs. 10/6584.

²³ Die Ausnahmen sind Berlin und Bremen.

²⁴ Protokoll Innenausschuß (Fn. 1); Dr. Frisch in der Anhörung vor dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Berliner Abgeordnetenhaus, Wortprotokoll 11/4, 1989, S. 69/80.

²⁵ In Berlin schreibt die Verfassung vor, daß alle im Parlament vertretenen Parteien in den Ausschüssen repräsentiert sein müssen, eine Vorschrift, die dazu geführt hat, daß 1981 nach der Wahl der AL ins Abgeordnetenhaus auf eine parlamentarische Kontrolle gänzlich verzichtet wurde.

Rede gewesen. Es gab vielmehr eine Vorprüfung in Permanenz, bei der auch der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keineswegs unüblich war. Noch bis zum Wahltag tummelten sich etwa in der Berliner Alternativen Liste mit der üblichen Begründung, es gelte den extremistischen Einfluß auf diese Partei und in dieser zu erforschen, ein Dutzend V-Frauen und -Männer.²⁶ Wenn nun beteuert wird, »eine systematische, mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitende Beobachtung ist nach dem geltenden Gesetz über die Arbeit des Verfassungsschutzes (noch) nicht möglich« – korrekter müßte es heißen, soll nicht möglich sein – dann zeigt sich ein neues Rechtsempfinden gegenüber den Radikalen.²⁷ Sollten sich daraus auch praktische Konsequenzen ergeben, dann hätte die neue Differenzierung zumindest einen positiven Effekt.

III. Die Vorprüfung: taktisch sinnvoll, sachlich belanglos

Die Vorstellung vieler Sozialdemokraten, aber auch von Grünen und Konservativen, eine effektivere Überwachung der neuen Rechten könne zur größeren Einsicht in die von den Republikanern drohenden Gefahren für die bundesdeutsche Demokratie verhelfen, verkennt die Möglichkeiten und die Arbeitsweise der Verfassungsschützämter. Wer sich über die Programme, die Aktivitäten und die soziale Basis dieser Partei informieren will, tut besser daran, die qualifizierten Analysen von Sozialwissenschaftlern zu Rate zu ziehen.²⁸ Die Berichte sind allemal schlechter – und dies nicht etwa, weil die Ämter sich bis jetzt nicht mit den »Republikanern« hätten auseinandersetzen dürfen. Den zuständigen Abteilungen hätte es nämlich freigestanden, es den Kollegen der Abteilungen Linksextremismus gleich zu tun.²⁹ Es ist aber nicht das nur dürftig kaschierte Versagen der Ämter als einer Prognoseinstanz, sondern ihre systematische Unfähigkeit, die jede Hoffnung auf »Aufklärung durch Verfassungsschutz« ad absurdum führt. Die systematische Unfähigkeit liegt zum einen in der semipolizeilichen Rekrutierung der Verfassungsschützer begründet, in der die Fähigkeit zur Analyse politischer Prozesse keine Rolle spielt, zum anderen in der für die Arbeit der Ämter konstitutiven Verengung der Untersuchung politischer Prozesse auf extremistische Äußerungen und Bestrebungen. Sie werden unter weitgehender Vernachlässigung des jeweiligen sozialen und politischen Kontextes ihrer Entstehung, als sich gegenseitig bedingende Bedrohungen der demokratischen Mitte von Links und Rechts erfaßt. So heißt es etwa in einem soeben erschienenen, für die Ämter typischen Beitrag zum Thema Rechtsradikalismus: »Der Haß zwischen Links- und Rechtsextremisten schaukelt sich hoch. Rechtsextremisten schlagen neuerdings unbedenklich zurück. Die Gewalt eskaliert. Schlimmes ist zu befürchten.«³⁰

Was als originär verfassungsschützerische Fähigkeit zur »sachlichen Analyse« rechts- oder linksextremistischer Störungen verbleibt, ist ihre Möglichkeit, den früheren politischen Hintergrund der Personen aufzuhellen, die eine neue Partei oder Organisation bilden. In der Erfassung »extremistischer Bestrebungen« als Fortsetzung früherer sind die Ämter nicht zu übertreffen. Mit der Notwendigkeit, dies bei den »Republikanern« nun eingehender zu tun als bisher möglich und

²⁶ Vgl. A. Funk/W. Wieland (Fn. 19), S. 23.

²⁷ Radikale Parteien. Die Befugnisse des Verfassungsschutz, FAZ 10. 6. 89.

²⁸ Siehe etwa Claus Leggewie, Die Republikaner, Berlin 1989; H. Funke (Fn. 7), letzterer mit problematischen Überlegungen für ein Verbot, S. 111.

²⁹ Vgl. etwa zu den Berichten in bezug auf die Grünen, BT-Drs. 10/6584.

³⁰ Heinrich Sippel, Die Herausforderung unseres demokratischen Rechtsstaates durch Rechtsextremisten, in: Abwehrbereite Demokratie und Verfassungsschutz, hrsgg. vom BMI, Bonn 1989, S. 111.

geschehen, wird auch begründet, weshalb man noch bis Dezember auf ein Ergebnis der Vorprüfung warten muß.³¹

Doch so interessant es im einzelnen auch sein mag, wer früher bei der NPD, wer bei der CDU usw. war, analytisch ergeben sich aus solch einer zirkulär-induktiven Bestimmung »extremistischer Tendenzen« keine Beurteilungskriterien für die Frage, ob und welche Gefahren der bundesdeutschen Demokratie durch diese neue Partei drohen. Man mißt das Neue immer nur auf der Folie der bereits »erkannten« alten Extremisten, was eher zu grotesken Fehleinschätzungen als zur Wahrnehmung neuer, für die Formen demokratischer Willensbildung gefährlicher Entwicklungen beiträgt.

Von der Sache her ist das zu erwartende Ergebnis der Vorprüfung sicher kaum von Belang. Es ist im Kern schon jetzt prognostizierbar: Wir werden nicht erfahren, wieviele Anhänger der Republikaner beim Verfassungsschutz arbeiten, wir werden jedoch genauer wissen, wieviele NPD-Funktionäre und Mitglieder zu den Republikanern übergewechselt und in welchen Landesverbänden und Funktionen sie zu finden sind. Es wird vor nachweisbaren »extremistischen Tendenzen« gewarnt, aber letztlich der radikale Charakter der Partei bestätigt werden.

Fraglich ist nur, ob am Ende des Jahres überhaupt schon ein Ergebnis verkündet wird oder das Publikum nur einen Zwischenbescheid erhält. Denn gerade den christdemokratischen Innenministern könnte vor den vielen Wahlen des nächsten Jahres daran gelegen sein, die Drohung mit der Verfassungsfeindlichkeit nicht vorschnell aus der Hand zu geben. Das könnte vor allem einige der zahlreichen Sympathisanten der »Republikaner« in staatlichen Diensten vor einer offenen Parteinahme für die unter Extremismusverdacht stehende Partei abhalten.

IV. Streitbare Demokratie verfassungstreuer Parteien oder offene Demokratie?

Die Wahlerfolge der Republikaner in Berlin und der NPD in Hessen zeigen an, was Sozialwissenschaftler schon seit Beginn der achtziger Jahre konstatieren: Es gibt in der Bundesrepublik einen erklecklichen Anteil von autoritären, vielfach rassistisch und nationalistisch gesonnenen Bürgern. Gewiß ein Grund zur Beunruhigung und Anlaß für Überlegungen, wie *politisch* mit den Repräsentanten rechter Politik gestritten und ein Erstarken solcher Parteien bekämpft werden kann. Doch nicht von der NPD, der DVU und den Republikanern wird es abhängen, inwieweit der Republik Gefahr droht, sondern davon, wie tief die Formen demokratischer Willensbildung und die sie bedingenden Freiheitsrechte in der Gesellschaft verankert sind. Möglichst viele Bürger für ein aktives Engagement für eine offene, liberale Demokratie zu gewinnen, darin besteht die einzige Chance für eine erfolgreiche politische Auseinandersetzung mit der neuen Rechten. Der Versuch der repressiven Ausgrenzung stärkt nur staatsautoritäre und antidemokratische Haltungen in der Bevölkerung, auf die sich die rechten Parteien stützen. Es ist zu hoffen, daß dieser Gedanke und die Erfahrungen der siebziger Jahre die SPD-regierten Länder davon abhalten werden, in der Konferenz der Innenminister der Wiederauflage einer für die Demokratie schädlichen »geistig-politischen Auseinandersetzung« mit den Mitten des Verfassungsschutzes zuzustimmen.

³¹ Entscheidung über Beobachtung der Republikaner vertagt, FAZ 16.9.1989.